

## **Geänderte Bedingungen zum gelenkten Praktikum in der Fachoberschule für das Schuljahr 2020/2021**

Sehr geehrte Schülerinnen und Schüler,  
mit diesem Schreiben möchten wir Sie in dieser besonderen Zeit über die veränderten Bedingungen zum gelenkten Praktikum in der Fachoberschule informieren, dessen erfolgreiche Absolvierung auch weiterhin notwendige Voraussetzung für eine Versetzung in die Klasse 12 bleibt. Wie Sie wissen, ist das Praktikum seit dem 16.12.2020 ausgesetzt. Zum weiteren Verfahren hat das Hessische Kultusministerium (HKM) mit Erlass vom 03.02.2021 Folgendes entschieden:

### **„2.1 Erwerb der Fachhochschulreife in der Fachoberschule Organisationsform A Gelenktes Praktikum im Schuljahr 2020/2021**

Zum Erwerb der Fachhochschulreife ist im ersten Ausbildungsabschnitt der Organisationsform A ein mindestens einjähriges gelenktes Praktikum nachzuweisen. Die Versetzung in den zweiten Ausbildungsabschnitt ohne ein erfolgreich abgeschlossenes gelenktes Praktikum ist nicht möglich.

Da das gelenkte Praktikum im Schuljahr 2020/2021 nicht vollumfänglich durchgeführt werden kann, gelten folgende Vorgaben:

1. Die nach § 3 Abs. 2 Satz 4 der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen (VOFOS) vorgegebenen 800 Zeitstunden werden für das Schuljahr 2020/2021 reduziert auf 600 Zeitstunden.
2. Die aufgrund der Regelungen in der Mail vom 15. Dezember 2020 sowie der Schreiben vom 6. Januar 2021 und 21. Januar 2021 entstandenen Fehlzeiten durch das Fernbleiben vom Praktikum in der Zeit vom 16. Dezember 2020 bis zu dem Zeitpunkt, ab dem die Schülerinnen und Schüler wieder in den Präsenzunterricht gehen (dies kann auch im Wechselmodell sein), sind nicht nachzuholen.
3. Urlaubstage, die seitens der Praktikantin oder des Praktikanten in dieser Zeit hätten genommen werden sollen, sind als genommene Urlaubstage zu berücksichtigen.
4. Über den in Punkt 2 genannten Zeitpunkt hinaus noch entstehende Fehlzeiten können individuell in Abstimmung mit der Schule in der unterrichtsfreien Zeit des 2. Schulhalbjahres des Schuljahres 2020/2021 nachgearbeitet werden. Dies schließt ausdrücklich auch die Zeit der Sommerferien 2021 ein. In diesem Fall kann die Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt nach § 12 VOFOS bis zum ersten Unterrichtstag des Schuljahres 2021/2022 (30. August 2021) ausgesetzt werden.“

Für die Berechnung, ob Sie die 600 Zeitstunden erfüllen, teilen wir Ihnen folgende Zeiträume als Orientierung mit:

- 01.08.2020 – 09.07.2021: 48 Wochen (regulärer Praktikumszeitraum)
- 16.12.2020 – 31.03.2021: 15 Wochen (Aussetzungszeitraum)

Für eine genaue Berechnung ist es notwendig, Feiertage, Urlaubstage, die tägliche Arbeitszeit in Abhängigkeit der gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen, vorübergehenden Betriebsschließungen, etc. zu berücksichtigen. Daher kann hierzu keine allgemeingültige Aussage getroffen werden. Grundsätzlich ist es aber bei einer täglichen Arbeitszeit von 8 Stunden so, dass man mindestens 15 Wochen Praktikum absolviert haben muss, um die Mindestanforderungen zu erfüllen:

*15 Wochen x 5 Tage/Woche x 8 Stunden/Tag = 600 Zeitstunden.*

Bitte beachten Sie, dass die 600 Zeitstunden eine Mindestanforderung sind. Das heißt, wenn Sie diese früher erfüllen, endet das Praktikum am 09.07.2021. Sie müssen bis zu diesem Datum das Praktikum besuchen.

Schülerinnen und Schüler, die trotz oben beschriebener Möglichkeit des Nachholens fehlender Praktikumszeiten das gelenkte Praktikum im reduzierten Umfang von 600 Zeitstunden nicht durchführen können, informieren hierüber unverzüglich die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer.

Es ist weiterhin erforderlich, mindestens zwei Tätigkeitsberichte während des gelenkten Praktikums anzufertigen.

Nach wie vor besteht die Möglichkeit, dass das Praktikum aufgrund einer begründeten Einzelfallentscheidung aller Beteiligten (Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Praktikumsbetrieb, Schulleitung) während der Aussetzungszeit bis zum 31.03. besucht werden kann.

Beachten Sie bitte, dass der Praktikumsbesuch während der Aussetzungszeit bis zum 31.03. nur abgesichert ist, wenn hierfür eine begründete Einzelfallentscheidung getroffen wurde. Ebenfalls zählen auch nur dann die abgeleisteten Zeiten für die zu absolvierenden 600 Zeitstunden.

Sollten Sie Fragen rund um die abgeänderten Bedingungen zum gelenkten Praktikum haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Klassenlehrerin oder Ihren Klassenlehrer.

Sobald uns neue Informationen vorliegen, werden wir Sie darüber informieren. Bitte beachten Sie auch die aktuellen Informationen auf unserer Homepage.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Otto  
Schulleiter